

AMTSBLATT



des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 6. August 2020

Nr. 18/2020

Nr. 101	Stadt Kirchenlamitz; Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts	Seite 85	Nr. 114	Schulverband Wunsiedel I „Jean-Paul-Mittelschule“; Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung	Seite 93
Nr. 102	Stadt Kirchenlamitz; Widmung von öffentlichen Straßen in Kirchenlamitz; Teichweg	Seite 86	Nr. 115	Schulverband Wunsiedel II „Jean-Paul-Grundschule“; Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung	Seite 94
Nr. 103	Stadt Marktleuthen; Haushaltssatzung für 2020	Seite 87	Nr. 116	Zweckverband Fichtelgebirgsmuseum; Entschädigungssatzung	Seite 95
Nr. 104	Gemeinde Nagel; Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts	Seite 87	Nr. 117	Zweckverband Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz; Haushaltssatzung für 2020	Seite 96
Nr. 105	Markt Schirnding; Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Markt Schirnding (Baumschutzverordnung – BaumSchVO)	Seite 88	Nr. 118	Zweckverband Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz; Nachtragshaushaltssatzung für 2020	Seite 97
Nr. 106	Gemeinde Tröstau; Haushaltssatzung für 2020	Seite 89	Nr. 119	Zweckverband zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe; Verbandssatzung vom 29.07.2020	Seite 98
Nr. 107	Gemeinde Tröstau; Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts	Seite 89	Nr. 120	Zweckverband zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe; Entschädigungssatzung vom 29.07.2020	Seite 102
Nr. 108	Gemeinde Tröstau; Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinde Tröstau	Seite 90	Nr. 121	TenneT TSO GmbH; Vermessungsarbeiten für das Projekt SuedOstLink; Durchführung in der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge	Seite 103
Nr. 109	Gemeinde Tröstau; Satzung zur Änderung der Satzung für die Musikschule Tröstau-Nagel-Bad Alexandersbad	Seite 90	Nr. 122	TenneT TSO GmbH; Vermessungsarbeiten für das Projekt SuedOstLink; Durchführung in der Stadt Kirchenlamitz	Seite 106
Nr. 110	Verwaltungsgemeinschaft Tröstau; Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau	Seite 91	Nr. 123	TenneT TSO GmbH; Vermessungsarbeiten für das Projekt SuedOstLink; Durchführung in der Stadt Marktleuthen	Seite 107
Nr. 111	Gemeinsames Kommunalunternehmen Winterling Immobilien (gKU Winterling); Druckfehlerberichtigung zu Nr. 99 „Jahresabschluss 2019“ aus Amtsblatt Nr. 16/2020	Seite 91	Nr. 124	TenneT TSO GmbH; Vermessungsarbeiten für das Projekt SuedOstLink; Durchführung in der Gemeinde Thiersheim	Seite 107
Nr. 112	Schulverband Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel; Haushaltssatzung für 2020	Seite 92	Nr. 125	Sparkasse Hochfranken; Aufgebotsverfahren SB Nr. 3575217389, 3438628152 und 3441149055	Seite 108
Nr. 113	Schulverband Thierstein-Höchstädt; Haushaltssatzung für 2020	Seite 92			

Nr. 101

§ 2 Ausschüsse

Stadt Kirchenlamitz

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Kirchenlamitz erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und sechzehn ehrenamtlichen Mitgliedern.

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- den Ausschuss für Bau-, Grundstücks- und Umweltangelegenheiten, bestehend aus dem Vorsitzenden (erster Bürgermeister) und fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- den Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus, bestehend aus dem Vorsitzenden (erster Bürgermeister) und fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- den Ausschuss für Wirtschaft, Wirtschaftsförderung und Finanzen, bestehend aus dem Vorsitzenden (erster Bürgermeister) und fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- den Personalausschuss bestehend aus dem Vorsitzenden (erster Bürgermeister) und fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus einem Stadtratsmitglied als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Stadtrates

- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a) bis d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder (einschließlich der ehrenamtlichen zweiten und dritten Bürgermeister) erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer
- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) Stadtratssitzung in Höhe von | 20,00 € |
| b) Ausschusssitzung in Höhe von | 20,00 € |
| c) Fraktionssitzung in Höhe von | 20,00 € |
- (3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 10. Juli 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08. Mai 2014 außer Kraft.

Kirchenlamitz, 10. Juli 2020,

Stadtkirchenlamitz;
gez. Schwarz, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Widmung von öffentlichen Straßen in Kirchenlamitz

Der beschließende Sonderausschuss des Stadtrates der Stadt Kirchenlamitz hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 beschlossen, die unter Nr. 1 aufgeführte Straße, im Ortsteil Hohenbuch, gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

1. Straßenbezeichnung:

Straßenname: Teichweg
Flur-Nummer: 886/1, 875/5 und 875/6, Gemarkung Raumetengrün
Anfangspunkt: Einmündung in den Brunnenweg bei der südwestlichen Grundstücksecke Fl.Nr. 886, Gemarkung Raumetengrün
Endpunkt: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 890, Gemarkung Raumetengrün
Länge: 0,067 km

Die zu widmende Fläche befindet sich im Bereich der Stadt Kirchenlamitz, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

2. Verfügung:

Die unter 1. aufgeführte Straße wird gemäß Art. 6 Absatz 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Widmungsbeschränkung: keine

3. Träger der Straßenbaulast:

Träger der Straßenbaulast ist nach Art. 47 Abs. 1 BayStrWG die Stadt Kirchenlamitz.

Die Verfügung mit den begründenden Unterlagen kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz, EG Zi.Nr. 013 vom 10.08.2020 bis 10.09.2020 eingesehen werden. Wir bitten aufgrund der Regelungen anlässlich der Corona-Pandemie um Terminvereinbarung unter Tel. 09285/959-11.

Die Widmung gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kirchenlamitz) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Kirchenlamitz, 27.07.2020,

Stadt Kirchenlamitz;
gez. Schwarz, 1. Bürgermeister

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 Abs. 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 19. Juni 2020 Nr. 20 – 9413 erteilt.

Nr. 103

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Marktleuthen für das Haushaltsjahr 2020

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Marktleuthen öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Marktleuthen folgende Haushaltssatzung:

Marktleuthen, 23. Juni 2020,

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

gez. Stadt Marktleuthen;
gez. Kaestner, Erste Bürgermeisterin

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.723.660 €
und

Nachrichtlich:

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.525.670 €
ab.

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden in einer gesonderten Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorsehen.

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes (EBR) Stadtwerke wird auf 1.360.000 € festgesetzt.

Nr. 104

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des EBR Stadtwerke werden nicht festgesetzt.

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Nagel

Die Gemeinde Nagel erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 940.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des EBR Stadtwerke wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Grundstücks-, Verkehrs- und Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

b) den Ausschuss für Schule, Jugend, Sport, Kultur und Tourismus, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. ²Darüber hinaus erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine weitere monatliche Sitzungspauschale von 10,00 € ³Die ehrenamtlichen weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten darüber hinaus als Entschädigung bei tatsächlicher Inanspruchnahme einen Betrag von 10,00 € je Termin oder Einsatz.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Zweiter Bürgermeister oder zweite Bürgermeisterin; Weitere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen

Der zweite Bürgermeister oder die zweite Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter oder Ehrenbeamtin.

Die weiteren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des ersten Bürgermeisters sind ehrenamtlich tätige Gemeinderatsmitglieder.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2014 außer Kraft.

Nagel, den 08. Mai 2020,

Gemeinde Nagel;
gez. Voit, Helmut Voit, Erster Bürgermeister

Nr. 105

Aktenzeichen: 0281-02-050558

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Markt Schirnding (Baumschutzverordnung - BaumSchVO)

Vom 24. Juli 2020

Aufgrund von § 29 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686), erlässt der Markt Schirnding folgende Aufhebungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Markt Schirnding (Baumschutzverordnung – BaumSchVO) vom 2. April 1981 (KrABl. Nr. 10 vom 30. April 1981) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schirnding, den 24. Juli 2020,

Markt Schirnding;
gez. Karin Fleischer, Erste Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Tröstau für das
Haushaltsjahr 2020**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Tröstau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.819.000 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.412.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 20. Juli 2020 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau in Tröstau öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Tröstau, 21. Juli 2020,

Gemeinde Tröstau;
gez. Brei, Zweiter Bürgermeister

Folgende Hebesätze für die nachstehenden Gemeindesteuern wurden durch Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 375 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Nr. 107

**Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
der Gemeinde Tröstau**

Die Gemeinde Tröstau erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Ausschuss für Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Grundstücks-, Verkehrs- und Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Ausschuss für Schule, Jugend, Sport, Kultur und Tourismus, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) – c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Ausschussmitglied den Vorsitz.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
**Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung**

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. ²Darüber hinaus erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine weitere monatliche Sitzungs-pauschale von 10,00 € ³Der ehrenamtliche weitere Stellvertreter des Bürgermeisters erhält darüber hinaus als Entschädigung bei tatsächlicher Inanspruchnahme einen Betrag von 25,00 € je Termin oder Einsatz.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5
**Zweiter Bürgermeister oder zweite Bürgermeisterin;
Weitere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen**

Der zweite Bürgermeister oder die zweite Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter oder Ehrenbeamtin.
Der weitere Stellvertreter oder die weitere Stellvertreterin des ersten Bürgermeisters ist ehrenamtlich tätiges Gemeinderatsmitglied.

§ 6
Inkrafttreten

1 Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. 2 Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 19.05.2014 (KrABl. Nr. 13/2014) außer Kraft.

Tröstau, den 12.05.2020,

Gemeinde Tröstau;
gez. Klein, Rainer Klein, Erster Bürgermeister

Nr. 108

Gemeinde Tröstau

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinde Tröstau

Die Gemeinde Tröstau erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung zur Satzung für die Musikschule der Gemeinde Tröstau:

§ 1

Die Satzung für die Musikschule Tröstau wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 werden die Buchstaben j) und k) neu eingefügt und lauten wie folgt:

j) Ukulele (10 Stunden) pauschal	50,00 €
k) Steptanz (10 Stunden) pauschal	67,00 €

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tröstau, den 14.07.2020,

Gemeinde Tröstau;
gez. Klein, Erster Bürgermeister

Nr. 109

Gemeinde Tröstau

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung für die Musikschule Tröstau-Nagel-Bad Alexandersbad

Die Gemeinde Tröstau erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Musikschule Tröstau-Nagel-Bad Alexandersbad:

§ 1

Die Satzung für die Musikschule Tröstau-Nagel-Bad Alexandersbad wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 werden die Buchstaben g) und h) neu eingefügt:

„(g) Ukulele“
„(h) Steptanz“

Die neuen Absätze 8 und 9 lauten wie folgt:

„(8) Das Fach Ukulele wird als Gruppenunterricht pauschal mit 10 Stunden durchgeführt.“

„(9) Der Steptanz wird als Gruppenunterricht pauschal mit 10 Stunden durchgeführt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tröstau, den 14.07.2020,

Gemeinde Tröstau;

gez. Klein,
Erster Bürgermeister

**Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau**

Die Verwaltungsgemeinschaft Tröstau erlässt aufgrund Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 30 Abs. 1 und 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 20a, Art. 23 GO folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau:

§ 1

Entschädigung der Verbandsräte für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) Ehrenamtliche gekorene Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 25,00 €
- (3) Für die Prüfung einer Jahresrechnung erhalten die Rechnungsprüfer eine Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach Absatz 2 zum Zeitpunkt der Prüfung.
- (4) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die der Gemeinschaftsversammlung Kraft Am-tes angehören (geborene Mitglieder), das sind die ersten Bürgermeister/innen der an der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau beteiligten Gemeinden (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz VGemO), haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (5) Beschäftigte haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (6) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeiter-säumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (7) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Absätzen 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder durch Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung unter den in Absatz 5 genannten Voraussetzungen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Gemeinschaftsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (8) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 4 – 7 werden nur auf Antrag gewährt.
- (9) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten- und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2

Entschädigung des/r Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Die/Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit als Vorsitzende/r und Leiter/in der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 700 € Zu dieser Entschädigung werden weitere Zulagen (z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) nicht bezahlt.
- (2) Diese Entschädigung nimmt gemäß Art. 54 Abs. 2 KWBG an Änderungen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A13 mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar teil.

- (3) Bei ganzer oder teilweiser Verhinderung der/des Gemeinschaftsvorsitzenden gilt für die Weiterzahlung der Entschädigung Art. 53 Abs. 5 KWBG sinngemäß, d.h. die Entschädigung wird in diesem Fall zwei Monate weiterbezahlt.

§ 3

**Entschädigung des/r stellvertretenden
Gemeinschaftsvorsitzenden**

- (1) Die stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit als stellvertretende Vorsitzende eine monatliche Entschädigung in Höhe von jeweils 50 €
- (2) Diese Entschädigung nimmt gemäß Art. 54 Abs. 2 KWBG an Änderungen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A13 mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar teil.
- (3) Vertritt die/der Stellvertreter/in den Gemeinschaftsvorsitzenden länger als zwei Monate in ununterbrochener Reihenfolge, erhöht sich ihre/seine Entschädigung ab Beginn des 3. Vertretungsmonats auf die Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen werden am 15. des laufenden Monats ausbezahlt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau vom 27.05.2014 außer Kraft.

Tröstau, 22.06.2020,

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau;
gez. Voit, Gemeinschaftsvorsitzender

Nr. 111

Druckfehlerberichtigung

zu Nr. 99 „Jahresabschluss 2019“ aus Amtsblatt Nr. 16/2020, erschienen am 16. Juli 2020, enthält in Teil II Absatz 3, sowie im letzten Absatz einen Druckfehler.

Es muss richtig lauten: „Der Verwaltungsrat des gKU Winterling hat in der Sitzung vom **29. Juni 2020** gemäß § 6 Abs. 4 Buchstabe h) der Unternehmenssatzung in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der KUV beschlossen:“ und „Gemäß § 27 Abs. 3 KUV wird der **Jahresabschluss 2019** mit Bestätigungsvermerk hiermit öffentlich bekannt gegeben.“.

Kirchenlamitz, den 21.07.2020,

gKU Winterling;
gez. Scheffler, Vorständin

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Schulverbandes
Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel
für das Haushaltsjahr 2020**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,- € festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage gemäß § 4 Abs. 1 ist mit je einem Viertel des Jahressolls am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10.2020 zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

I.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Kösseine-Mittelschule Tröstau - Nagel
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel folgende Haushaltssatzung:

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau in Tröstau öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	422.200,- €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	172.000,- €

ab.

Tröstau, 30. Juli 2020,

Schulverband Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel;
gez. Rainer Klein, Schulverbandsvorsitzender

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 370.208,- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler (Grundschule) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 92 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 4.024,- € festgesetzt. Sie beträgt somit für die Gemeinde

Nagel	43 Schüler x 4.024,- € = 173.032,- €
Tröstau	49 Schüler x 4.024,- € = 197.176,- €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

I.

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Thierstein-Höchstädt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	181.900 €
und	

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	62.000 €

ab.

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Schulverbandes
Thierstein-Höchstädt
für das Haushaltsjahr 2020**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 146.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 57 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.561,4035 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-sprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der VG Thiersheim in Thiersheim öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Thierstein, 21. Juli 2020,

Schulverband Thierstein-Höchstädt;
gez. Bauer, Schulverbandsvorsitzender

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbands Wunsiedel I
– Jean-Paul-Mittelschule –**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Wunsiedel I – Jean-Paul-Mittelschule –

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) vom 24. Juli 1986 (GVBl. S. 169) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, Art. 30 Abs. 1, Art. 44, Art. 45, Art. 49 Abs. 6 und Art 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (Bay RS 2020 --6 – 1 – I) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Wunsiedel I
- Jean-Paul-Mittelschule -
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Wunsiedel.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Stadt Wunsiedel geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeiten; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung. Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist abzuwickeln wie eine Sitzung.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner:
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall;
- c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaussfall einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(6) a) Die Entschädigungsleistungen betragen ab dem 01.01.2020 für den

- Vorsitzenden monatlich	54,80 EUR
- stellvertretenden Vorsitzenden monatlich	28,18 EUR
- die Verbandsräte je Sitzung	35,75 EUR
- Geschäftsführer	214,68 EUR

b) Die vorstehenden Entschädigungsleistungen erhöhen sich jeweils um den gleichen Prozentsatz, um den die Grundgehälter der Besoldung der Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 10 des Freistaates Bayern angehoben werden. Der Zeitpunkt der Erhöhung fällt mit dem der jeweiligen Besoldungserhöhungen zusammen.

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 103 Abs. 1 GO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Deckung des Finanzbedarfes

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das übernächste Jahr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Wunsiedel II - Jean-Paul-Grundschule -

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Wunsiedel II - Grundschule –

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art 20 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, Art. 30 Abs. 1, Art. 44, Art. 45, Art 49 Abs. 6 und Art 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale

Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (BayRS 2020 – 6 – 1 – I) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 06. August 1986 (GVBl. S. 210), folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Wunsiedel II
- Jean-Paul-Grundschule -
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Wunsiedel.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Stadt Wunsiedel geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeiten; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG).
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung. Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist abzuwickeln wie eine Sitzung.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner:

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall;

- c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaussfall einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(6) a) Die Entschädigungsleistungen betragen ab dem 01.01.2020 (Fortschreibewert) für den

- Vorsitzenden monatlich	54,80 EUR
- stellvertretenden Vorsitzenden monatlich	28,18 EUR
- Die Verbandsräte je Sitzung	35,75 EUR
- Geschäftsführer	214,68 EUR

- b) Die vorstehenden Entschädigungsleistungen erhöhen sich jeweils um den gleichen Prozentsatz, um den die Grundgehälter der Besoldung der Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 10 des Freistaates Bayern angehoben werden. Der Zeitpunkt der Erhöhung fällt mit dem der jeweiligen Besoldungserhöhungen zusammen.

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 103 Abs. 1 GO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Deckung des Finanzbedarfes

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das übernächste Jahr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nr. 116

Bekanntmachung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Fichtelgebirgsmuseum

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fichtelgebirgsmuseum hat in ihrer Sitzung am 23.4.2001 folgende Entschädigungssatzung für Verbandsräte und Museumsbeiräte des Zweckverbandes Fichtelgebirgsmuseum beschlossen:

§ 1

Verbandsräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen nach dem 1.1.2001 pro Tag eine Entschädigung von 41,73 DM. Der Nachweis über die Teilnahme an einer Sitzung gilt durch die Eintragung in die Anwesenheitsliste als erbracht.

§ 2

Neben dieser Entschädigung werden die Fahrtkosten zum Sitzungsort und zurück wie folgt erstattet:

- (1) Bei der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln die tatsächlichen Auslagen.
- (2) Bei der Benützung eines Kraftfahrzeuges die Sätze der Wegstreckenentschädigung nach § 3 der Verordnung über anerkannte Kraftfahrzeuge vom 5. März 1974 (GVBI S. 87) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Fahrtkosten zum Sitzungsort und zurück werden nur für Wegstrecken erstattet, die innerhalb des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge zurückgelegt werden.

§ 3

Verbandsräte, die Angestellte oder Arbeiter sind, erhalten darüber hinaus das durch die Teilnahme an den Dienstgeschäften entgangene Gehalt oder den entgangenen Arbeitslohn gegen entsprechenden Nachweis erstattet. Anstelle des Verbandsrates kann der jeweilige Arbeitgeber den Antrag auf Erstattung stellen.

§ 4

Verbandsräte, die hauptberuflich selbständig sind, erhalten nach dem 1.1.2001 für die durch die Teilnahme an den Dienstgeschäften ihnen entstehende Zeitversäumnisse eine Verdienstausfallentschädigung von 22,24 DM je volle Stunde. Zur Sitzungsdauer zählen je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung. Die Entschädigung wird für höchstens neun Stunden je Sitzungstag gewährt. Die Entschädigung für Selbständige wird ferner nur gewährt für Sitzungen, die von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr stattfinden.

§ 5

Die nach den §§ 1 und 4 zu gewährenden Entschädigungen erhöhen sich jeweils um denselben Prozentsatz, um den das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 der Beamten des Freistaates Bayern angehoben wird. Der Zeitraum der Entschädigungserhöhung fällt mit dem Zeitpunkt der in Satz 1 genannten Besoldungserhöhung zusammen.

§ 6

Die §§ 1 bis 5 gelten auch für die sonstigen Mitglieder und für ehrenamtlich tätige Bürger, die nicht Verbandsräte sind und deren Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört. Dauert die Inanspruchnahme weniger als vier Stunden, so vermindert sich die Entschädigung nach § 1 um die Hälfte.

§ 7

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wunsiedel, 23.4.2001,

Zweckverband Fichtelgebirgsmuseum;
gez. Dr. Seißer, Landrat, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Fichtelgebirgsmuseum

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fichtelgebirgsmuseum hat aufgrund der Neufassung des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRK) zum 1. April 2001 und der Einführung des EURO zum 1. Januar 2002 in ihrer Sitzung am 6.3.2002 beschlossen, die am 23. April 2001 verabschiedete Entschädigungssatzung durch Änderungssatzung wie folgt zu ändern:

§ 1

- 1.) In § 1 Satz 1 wird nach 41,73 DM "(21,34 EURO)" eingefügt.
- 2.) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung: " 2) Bei der Benützung eines Kraftfahrzeuges die Sätze des Art. 6 des Bayer. Reisekostengesetzes (BayRK) in der jeweils gültigen Fassung (0,30 EURO/km; 0,05 EURO/km für Mitfahrer), bzw. einer neuen, diese Vorschrift ersetzenden Rechtsnorm. Für die Zeit vom 1. April 2001 bis zum 31.

Dezember 2001 beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,58 DM/km, die Mitnahmeentschädigung 0,10 DM/km."

3.) In § 4 Satz 1 wird nach 22,25 DM "(11,38 EURO)" eingefügt.

4.) § 7 erhält folgende Fassung: "Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Oberfranken in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 2 Abs. 2 Satz 2 mit Wirkung zum 1. April 2001 in Kraft."

§ 2

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Oberfranken in Kraft.

Wunsiedel, den 6. März 2002,

Zweckverband Fichtelgebirgsmuseum;
gez. Dr. Seißer, Landrat, Verbandsvorsitzender

Wunsiedel, 21 Juli 2020,

Zweckverband „Fichtelgebirgsmuseen“;
gez. Peter Berek, Landrat, Verbandsvorsitzender

Nr. 117

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund des Art. 41 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung per Umlaufbeschluss im April 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die gem. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

Erfolgsplan

in den **Erträgen** mit 957.600 EUR

in den **Aufwendungen** mit 1.014.600 EUR

und im

Vermögensplan

in den **Einnahmen** mit 485.600 EUR

in den **Ausgaben** mit 485.600 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz wird zur Abdeckung der Investitionskosten, die nicht durch Zuwendungen Dritter, insbesondere durch Zuschüsse des Staates, einschließlich des hierfür erforderlichen Schuldendienstes, gedeckt sind, die **Investitionsumlage** wie folgt festgesetzt:

Zinsen für die Finanzierung
der Baumaßnahmen (Gebäude – Teil D) – 2020 40.000,00 EUR

Überzahlung Zinsen für die
Finanzierung der Baumaßnahmen
(Gebäude – Teil D) – 2019 - 1.380,44 EUR

Summe Investitionsumlage 38.619,56 EUR

Sie wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge 32.826,63 EUR

Umlageschlüssel: 85 v. H.
Umlagesoll

Stadt Marktredwitz 5.792,93 EUR

Umlageschlüssel: 15 v. H.
Umlagesoll

§ 5

Gemäß § 12 der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz wird folgende **Betriebskostenumlage** festgesetzt:

Zahlungswirksamer Verlust 2020
des Kernbereichs Sondervermögen 21.000,00 EUR

Überzahlung - Zahlungswirksamer
Verlust 2019 des Kernbereichs
Sondervermögen - 3.272,72 EUR

Summe Betriebskostenumlage 17.727,28 EUR

Sie wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge 13.295,46 EUR

Umlageschlüssel: 75 v. H.
Umlagesoll

Stadt Marktredwitz 4.431,82 EUR

Umlageschlüssel: 25 v. H.
Umlagesoll

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach diesem Wirtschaftsplan wird auf 5.500.000 EUR festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 16.07.2020 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge eine Woche lang während der Geschäftszeiten im Klinikum Fichtelgebirge (Haus Marktredwitz) - Finanzmanagement – Schillerhain 1 – 8, Ebene 2 Zimmer A 2.126, öffentlich auf.

Marktredwitz, 16.07.2020,

Zweckverband Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz;
gez. Peter Berek, Verbandsvorsitzender

Nr. 118

**Bekanntmachung
der Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Klinikum
Fichtelgebirge in Marktredwitz
für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Auf Grund des Art. 41 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung in Ihrer Sitzung am 22.06.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die gem. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtrags-Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden im	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans (einschl. der Nachträge)	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR verändert
Erfolgsplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	0	0	957.600	957.600
der Gesamtbetrag der Aufwendungen und der Saldo (Jahresergebnis)	0	0	1.014.600	1.014.600
	0	0	-57.000	-57.000
Vermögensplan				
der Gesamtbetrag der Einnahmen	1.530.900	0	485.600	2.016.500
der Gesamtbetrag der Ausgaben	1.530.900	0	485.600	2.016.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und

Investitionsfördermaßnahmen wird von 0 EUR um 1.750.000 EUR erhöht und damit auf 1.750.000 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz wird zur Abdeckung der Investitionskosten, die nicht durch Zuwendungen Dritter, insbesondere durch Zuschüsse des Staates, einschließlich des hierfür erforderlichen Schuldendienstes, gedeckt sind, die Investitionsumlage wie folgt festgesetzt:

Zinsen für die Finanzierung der Baumaßnahmen (Gebäude – Teil D) – 2020	40.000,00 EUR
Überzahlung Zinsen für die Finanzierung der Baumaßnahmen (Gebäude – Teil D) – 2019	- 1.380,44 EUR
Summe Investitionsumlage	38.619,56 EUR

Sie wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	32.826,63 EUR
Umlageschlüssel: 85 v. H. Umlagesoll	
Stadt Marktredwitz	5.792,93 EUR

Umlageschlüssel: 15 v. H.
Umlagesoll

§ 5

Gemäß § 12 der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz wird folgende **Betriebskostenumlage** festgesetzt:

Zahlungswirksamer Verlust 2020 des Kernbereichs Sondervermögen	21.000,00 EUR
Überzahlung - Zahlungswirksamer Verlust 2019 des Kernbereichs Sondervermögen	- 3.272,72 EUR
Summe Betriebskostenumlage	17.727,28 EUR

Sie wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	13.295,46 EUR
Umlageschlüssel: 75 v. H. Umlagesoll	
Stadt Marktredwitz	4.431,82 EUR

Umlageschlüssel: 25 v. H.
Umlagesoll

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach diesem Nachtrags-Wirtschaftsplan wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssitzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 16.07.2020 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge eine Woche lang während der Geschäftszeiten im Klinikum Fichtelgebirge (Haus Marktredwitz) - Finanzmanagement – Schillerhain 1 – 8, Ebene 2 Zimmer A 2.126, öffentlich auf.

Marktredwitz, 16.07.2020,

Zweckverband Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz;
gez. Peter Berek, Verbandsvorsitzender

Nr. 119

**Zweckverband zur Wasserversorgung der
Arzberger Gruppe**

Verbandssatzung

vom 29. Juli 2020

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe erlässt gemäß Art. 18 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl Seite 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl Seite 286), folgende Neufassung der

Verbandssatzung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungskreis
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- § 16 Anzuwendende Vorschriften

- § 17 Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan
- § 18 Deckung des Finanzbedarfs
- § 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 20 Kassenverwaltung
- § 21 Jahresabschluss und Jahresbericht, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 22 Anzuwendende Vorschriften
- § 23 Änderung der Verbandssatzung
- § 24 Öffentliche Bekanntmachung
- § 25 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde
- § 26 Auflösung
- § 27 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe“. Die Kurzbezeichnung lautet „ZVA“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Gebietskörperschaft des Verbandsvorsitzenden.
- (3) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Arzberg und die Märkte Schirnding, Thiersheim und Thierstein.
- (2) Andere Gemeinden, Märkte oder Städte können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung mit zwei Dritteln ihrer Mitglieder, einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Gemeindeteile Stemmas, Neuenreuth, Altdürllas und Kothigenbibersbach des Marktes Thiersheim, die Ortsteile Schacht und Rosenbühl der Stadt Arzberg, die Gemeindeteile Dietersgrün und Raithenbach des Marktes Schirnding, die Gemeindeteile Birkenbühl, Neudürllas, Schwarzteich, Wäschteich, Öchslermühle, Pfannenstiel, Schlößlein und Hafendeck des Marktes Thierstein.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, gemeinsame Wasserversorgungsanlagen, als Einrichtungseinheit (Art. 21 Abs. 2 GO), einschließlich deren Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene, geeignete Ortsnetze und Anlagen zur Wasserversorgung, mit allen Rechten und Pflichten, zu übernehmen.

- (2) Der Zweckverband kann auf Grund eines Vertrages Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben (Wassergäste).
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über. Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende,

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Von den Verbandsmitgliedern wird folgende Anzahl von Verbandsräten in die Versammlung entsandt;

Stadt Arzberg	2 Verbandsräte
Markt Thiersheim	3 Verbandsräte
Markt Thierstein	2 Verbandsräte
Markt Schirnding	2 Verbandsräte

Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat.

- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinde-, Markt- oder Stadträten bestellten weiteren Verbandsräten vertreten. An die Stelle eines verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Mit Zustimmung ihres ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreter kann ein Verbandsmitglied an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und deren Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Hauptberufliche Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (5) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann vor Ablauf der Amtszeit durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen.
- (2) Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben. Die Einladung muss den Verbandsräten spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 (vierundzwanzig) Stunden abkürzen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzu-berufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde dies beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung vorher zu unterrichten. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Hof haben das Recht an Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung vollzählig ist und gegen die Behandlung des Beratungsgegenstandes keine Einwände bestehen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine weiteren Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche

nächsthöchste Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschriften sind vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit diese zustimmt, zugezogen werden. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat. Abschriften der Niederschriften über die Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln. Abschriften der Beschlüsse sind der Aufsichtsbehörde zuzusenden.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung mit dem Finanzplan;
 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 5. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
 6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes;
 7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Festsetzung von Entschädigungen;
 8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und der gebildeten Ausschüsse;
 10. die Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 11. Festsetzungen allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen, insbesondere den Abschluss und die Änderung von Wasserlieferungsverträgen;
 12. die Änderung der Rechtsform des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen, ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zugewiesenen Aufgaben, insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über
1. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 Euro überschreitet;
 2. Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 2.000,00 Euro mit sich bringen;
 3. den Gesamtplan der im Wirtschaftsjahr oder in mehreren Wirtschaftsjahren durchzuführenden Maßnahmen.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung fest.

§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren – sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes – gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er hat die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung (GO) kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für:
 - a. alle Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte, die mit dem Bau und dem Betrieb der Verbandsanlagen zusammenhängen, insbesondere auch über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögenshaushaltes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 3.000,00 Euro nicht übersteigt;
 - b. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögenshaushaltes, die 10 % (zehn von Hundert) des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 1 % (eins von Hundert) des jährlichen Bruttoinvestitionsvolumens nicht übersteigen;
 - c. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 2.000,00 Euro nicht übersteigen;
- (4) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbaren Geschäfte.
- (5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 3.000,00 Euro mit sich bringen.
- (7) Geringfügig bzw. kurzfristig Beschäftigte werden durch den Verbandsvorsitzenden eingestellt und entlassen.
- (8) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Stundung von Forderungen bis einem Betrag von 1.500,00 Euro auf längstens ein Jahr, und die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag 1.500,00 Euro. Die Verbandsversammlung ist in seiner nächsten Sitzung darüber zu informieren.
- (9) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozesses), ferner die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von außergerichtlichen

Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 3.000,00 Euro im Einzelfall unterschreitet. Die Verbandsversammlung ist in seiner nächsten Sitzung darüber zu informieren

- (10) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten den Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit nach einer Entschädigung, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen in der Entschädigungssatzung fest.

§ 15

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen über das gemeindliche Haushaltswesen entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17

Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan

- (1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist eine Haushaltssatzung mit einem Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind nach Erteilung der Genehmigungen sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 24 bekanntgemacht.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, und die Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist die Zahl der Wasseranteile (Wasserbezugsmenge) der jeweiligen Kommunen.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für den Betrieb der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist die Zahl der Wasseranteile (Wasserbezugsmenge) der jeweiligen Kommunen.

§ 19

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes für die Errichtung, Erweiterung und die Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die durchschnittlichen Wasseranteile (Wasserbezugsmenge) der letzten drei Jahre (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Investitionsumlagebetrag, der auf einen Anschluss trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfes für den Betrieb der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die durchschnittlichen Wasseranteile (Wasserbezugsmenge) der letzten drei Jahre (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf einen Anschluss trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.
- (5) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 0,5 % (0,5 von Hundert) pro angefangenen Monat zu bezahlen.
- (6) Sind die Umlagen bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge, in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge, erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 21

Jahresabschluss und Jahresbericht, Prüfung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung bzw. den Jahresabschluss sowie den Jahresbericht der Verbandsversammlung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor.
- (2) Der Jahresabschluss soll von der Verbandsversammlung oder einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der

Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus zwei Verbandsräten.

- (3) Nach der örtlichen Rechnungsprüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung des Jahresabschlusses.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreibt, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 23

Änderung der Verbandssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitglieder und der Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 24

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hinweisen. Die Satzungen und Verordnungen können beim Zweckverband eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel anordnen.

§ 25

Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich-geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 26 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Rechtsnachfolger die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen. Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden, Märkte und Städte das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträgen zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 07. August 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.05.1986 (KrABl. Nr. 11 vom 23. Juli 1986) außer Kraft.

Schirnding, den 29. Juli 2020,

Zweckverband zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe;
gez. Karin Fleischer, Verbandsvorsitzende

Nr. 120

Zweckverband zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe

Entschädigungssatzung

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe

vom 29.07.2020

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe erlässt aufgrund des Art. 20 Abs. 1 Satz 2 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstigen, mit ihrem Amt verbundenen, Tätigkeiten nach

Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 10,00 € festgesetzt.

§ 3

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 160,00 €
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 21,00 €

§ 4

Anpassung

Die Entschädigungen für Verbandsräte, dem Verbandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter werden gemäß den festgelegten Ergebnissen des Tarifvertrages „TVöD/VKA“ angepasst. Die Ermittlung der neuen Entschädigungen gilt immer ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des neuen Tarifvertrages, erstmals ab dem 01.01.2021.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden zum Ende eines jeden Monats ausgezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Entschädigungssatzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 06. August 2020 in Kraft.
- (2) Zugleich treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Schirnding, den 29. Juli 2020,

Zweckverband zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe;
gez. Karin Fleischer, Verbandsvorsitzende

Nr. 121

TenneT informiert **Vermessungsarbeiten für das Projekt SuedOstLink** **Durchführung in der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge vom** **14.09.2020 bis 04.12.2020**

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungsgleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg und Isar bei Landshut verläuft. Die rund 580 km lange Erdkabel-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Die Bundesfachplanung des Abschnitt C wurde im Dezember 2019 abgeschlossen. Seit 20.12.2019 befindet sich der Abschnitt C1 des Vorhabens im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung.

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPlG als Erdkabel geplant. Im existierenden Korridornetz stellen Querungen vorhandener Infrastruktur und Gewässer eine besondere Herausforderung dar.

Ebenso müssen durch die Untersuchung Fragestellungen zum Grundwasser, der Bodenbeschaffenheit und nicht zuletzt die generelle geotechnische Eignung des Untergrundes geklärt werden. Die jetzt anstehenden Vermessungsarbeiten dienen dazu, die Ergebnisse der Befliegungsdaten vor Ort zu verifizieren und zu ergänzen. Hierbei sind insbesondere die Tiefenlage der Sohle von Gräben und Flüssen von Interesse, um die Eignung dieser Bereiche für den Trassenverlauf beurteilen und detaillierte technische Planungen der geschlossenen Querungen aufzustellen zu können. Zu diesem Zweck wird TenneT im Zeitraum vom 14.09.2020 bis 04.12.2020 terrestrische Vermessungsarbeiten durchführen.

Beauftragte Firmen

Die Vermessungsarbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die ARGE SOL-iG, mit der beteiligten Firma Giftge Consult GmbH sowie weiteren beauftragten Drittunternehmern.

Vermessungsarbeiten

Zur detaillierten Planung der geschlossenen Querungen von beispielsweise klassifizierten Straßen, Bahnstrecken oder Flüssen gehören Vermessungsarbeiten. Diese dienen dazu, um die exakte Tiefenlage von Gräben sowie Flusstiefen zu bestimmen oder besondere Landschaftspunkte wie beispielsweise Schächte zu überprüfen. Im Rahmen dieser Vorbereitungen (Planung und Vermessung) sind Mitarbeiter/innen mit dem PKW bzw. einem VW-Bus oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT bzw. durch die oben genannten Firmen in voller Höhe entschädigt.

Gesetzliche Grundlage und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Der voraussichtliche Beginn und die Dauer der Untersuchungen auf den betroffenen Grundstücken ergeben sich aus dieser Ankündigung sowie der beigefügten Flurstücksliste.

Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung.
Bitte wenden Sie sich an: +49(921) 507404006
E-Mail: suedostlink@tennet.eu

Näheres zum Projekt und Planungsstand finden sie hier: www.tennet.eu/de/SuedOstLink

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Höchstädt i.Fichtelgebirge	1000
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Höchstädt i.Fichtelgebirge	1001
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Höchstädt i.Fichtelgebirge	1002
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Höchstädt i.Fichtelgebirge	1006
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Höchstädt i.Fichtelgebirge	1007

Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	626
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	627
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	628
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	629
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	630
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	631
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	633
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	639
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	658
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	659
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	660
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	661
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	662
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	670
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	671
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	684
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	685
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	687
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	691
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	696
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	697
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	698
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	699
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	700
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	701
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	702
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	703
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	713
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	714
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	715

Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	716
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	719
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	720
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	721
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	729
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	730
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	731
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	732
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	733
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	734
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	736
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	738
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	739
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	740
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	741
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	743
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	744
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	745
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	746
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	748
Höchstädt i.Fichtelgebirge	Neudes	749

TenneT informiert
Vermessungsarbeiten für das Projekt SuedOstLink
Durchführung in der Stadt Kirchenlamitz vom 24.08.2020 bis
13.11.2020

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg und Isar bei Landshut verläuft. Die rund 580 km lange Erdkabel-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Die Bundesfachplanung des Abschnitt C wurde im Dezember 2019 abgeschlossen. Seit 20.12.2019 befindet sich der Abschnitt C1 des Vorhabens im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung.

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPlG als Erdkabel geplant. Im existierenden Korridornetz stellen Querungen vorhandener Infrastruktur und Gewässer eine besondere Herausforderung dar. Ebenso müssen durch die Untersuchung Fragestellungen zum Grundwasser, der Bodenbeschaffenheit und nicht zuletzt die generelle geotechnische Eignung des Untergrundes geklärt werden. Die jetzt anstehenden Vermessungsarbeiten dienen dazu, die Ergebnisse der Befliegungsdaten vor Ort zu verifizieren und zu ergänzen. Hierbei sind insbesondere die Tiefenlage der Sohle von Gräben und Flüssen von Interesse, um die Eignung dieser Bereiche für den Trassenverlauf beurteilen und detaillierte technische Planungen der geschlossenen Querungen aufzustellen zu können. Zu diesem Zweck wird TenneT im Zeitraum vom 24.08.2020 bis 13.11.2020 terrestrische Vermessungsarbeiten durchführen.

Beauftragte Firmen

Die Vermessungsarbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die ARGE SOL-iG, mit der beteiligten Firma Giftge Consult GmbH sowie weiteren beauftragten Drittunternehmern.

Vermessungsarbeiten

Zur detaillierten Planung der geschlossenen Querungen von beispielsweise klassifizierten Straßen, Bahnstrecken oder Flüssen gehören Vermessungsarbeiten. Diese dienen dazu, um die exakte Tiefenlage von Gräben sowie Flusstiefen zu bestimmen oder besondere Landschaftspunkte wie beispielsweise Schächte zu überprüfen. Im Rahmen dieser Vorbereitungen (Planung und Vermessung) sind Mitarbeiter/innen mit dem PKW bzw. einem VW-Bus oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT bzw. durch die oben genannten Firmen in voller Höhe entschädigt.

Gesetzliche Grundlage und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Der voraussichtliche Beginn und die Dauer der Untersuchungen auf den betroffenen Grundstücken ergeben sich aus dieser Ankündigung sowie der beigefügten Flurstücksliste.
 Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung.
 Bitte wenden Sie sich an: +49(921) 507404006
 E-Mail: suedostlink@tennet.eu

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Kirchenlamitz	Niederlamitz	568
Kirchenlamitz	Niederlamitz	569
Kirchenlamitz	Niederlamitz	570
Kirchenlamitz	Niederlamitz	587
Kirchenlamitz	Niederlamitz	587/2
Kirchenlamitz	Niederlamitz	596
Kirchenlamitz	Niederlamitz	598
Kirchenlamitz	Niederlamitz	599
Kirchenlamitz	Niederlamitz	601
Kirchenlamitz	Niederlamitz	602
Kirchenlamitz	Niederlamitz	608
Kirchenlamitz	Niederlamitz	621
Kirchenlamitz	Niederlamitz	623
Kirchenlamitz	Niederlamitz	624
Kirchenlamitz	Niederlamitz	625
Kirchenlamitz	Niederlamitz	626
Kirchenlamitz	Niederlamitz	637
Kirchenlamitz	Niederlamitz	637/5
Kirchenlamitz	Niederlamitz	649
Kirchenlamitz	Niederlamitz	650
Kirchenlamitz	Niederlamitz	651
Kirchenlamitz	Niederlamitz	652
Kirchenlamitz	Niederlamitz	653
Kirchenlamitz	Niederlamitz	661
Kirchenlamitz	Niederlamitz	665
Kirchenlamitz	Niederlamitz	666
Kirchenlamitz	Niederlamitz	669
Kirchenlamitz	Niederlamitz	671
Kirchenlamitz	Niederlamitz	675
Kirchenlamitz	Niederlamitz	676
Kirchenlamitz	Niederlamitz	677
Kirchenlamitz	Niederlamitz	679
Kirchenlamitz	Niederlamitz	680
Kirchenlamitz	Niederlamitz	681
Kirchenlamitz	Niederlamitz	682
Kirchenlamitz	Niederlamitz	683/1
Kirchenlamitz	Niederlamitz	683/4
Kirchenlamitz	Niederlamitz	684
Kirchenlamitz	Niederlamitz	746
Kirchenlamitz	Niederlamitz	746/2
Kirchenlamitz	Niederlamitz	750
Kirchenlamitz	Niederlamitz	751
Kirchenlamitz	Niederlamitz	762
Kirchenlamitz	Niederlamitz	763
Kirchenlamitz	Niederlamitz	764
Kirchenlamitz	Niederlamitz	765
Kirchenlamitz	Niederlamitz	767/2
Kirchenlamitz	Niederlamitz	768
Kirchenlamitz	Niederlamitz	771
Kirchenlamitz	Niederlamitz	772
Kirchenlamitz	Niederlamitz	776
Kirchenlamitz	Niederlamitz	780
Kirchenlamitz	Niederlamitz	781
Kirchenlamitz	Niederlamitz	783
Kirchenlamitz	Niederlamitz	784
Kirchenlamitz	Niederlamitz	788
Kirchenlamitz	Niederlamitz	791
Kirchenlamitz	Niederlamitz	792
Kirchenlamitz	Niederlamitz	793
Kirchenlamitz	Niederlamitz	804
Kirchenlamitz	Niederlamitz	805
Kirchenlamitz	Niederlamitz	806
Kirchenlamitz	Niederlamitz	807
Kirchenlamitz	Niederlamitz	809
Kirchenlamitz	Niederlamitz	811
Kirchenlamitz	Niederlamitz	825

TenneT informiert
Vermessungsarbeiten für das Projekt SuedOstLink
Durchführung in der Stadt Marktleuthen vom 14.09.2020 bis
04.12.2020

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg und Isar bei Landshut verläuft. Die rund 580 km lange Erdkabel-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Die Bundesfachplanung des Abschnitt C wurde im Dezember 2019 abgeschlossen. Seit 20.12.2019 befindet sich der Abschnitt C1 des Vorhabens im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung.

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPIG als Erdkabel geplant. Im existierenden Korridornetz stellen Querungen vorhandener Infrastruktur und Gewässer eine besondere Herausforderung dar. Ebenso müssen durch die Untersuchung Fragestellungen zum Grundwasser, der Bodenbeschaffenheit und nicht zuletzt die generelle geotechnische Eignung des Untergrundes geklärt werden. Die jetzt anstehenden Vermessungsarbeiten dienen dazu, die Ergebnisse der Befliegungsdaten vor Ort zu verifizieren und zu ergänzen. Hierbei sind insbesondere die Tiefenlage der Sohle von Gräben und Flüssen von Interesse, um die Eignung dieser Bereiche für den Trassenverlauf beurteilen und detaillierte technische Planungen der geschlossenen Querungen aufzustellen zu können. Zu diesem Zweck wird TenneT im Zeitraum vom 14.09.2020 bis 04.12.2020 terrestrische Vermessungsarbeiten durchführen.

Beauftragte Firmen

Die Vermessungsarbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die ARGE SOL-iG, mit der beteiligten Firma Giftge Consult GmbH sowie weiteren beauftragten Drittunternehmern.

Vermessungsarbeiten

Zur detaillierten Planung der geschlossenen Querungen von beispielsweise klassifizierten Straßen, Bahnstrecken oder Flüssen gehören Vermessungsarbeiten. Diese dienen dazu, um die exakte Tiefenlage von Gräben sowie Flusstiefen zu bestimmen oder besondere Landschaftspunkte wie beispielsweise Schächte zu überprüfen. Im Rahmen dieser Vorbereitungen (Planung und Vermessung) sind Mitarbeiter/innen mit dem PKW bzw. einem VW-Bus oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT bzw. durch die oben genannten Firmen in voller Höhe entschädigt.

Gesetzliche Grundlage und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Der voraussichtliche Beginn und die Dauer der Untersuchungen auf den betroffenen Grundstücken ergeben sich aus dieser Ankündigung sowie der beigefügten Flurstücksliste.
Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung.
Bitte wenden Sie sich an: +49(921) 507404006
E-Mail: suedostlink@tennet.eu

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Marktleuthen	Schwarzenhammer	33
Marktleuthen	Schwarzenhammer	430
Marktleuthen	Schwarzenhammer	441
Marktleuthen	Schwarzenhammer	443
Marktleuthen	Schwarzenhammer	452/1
Marktleuthen	Schwarzenhammer	453
Marktleuthen	Schwarzenhammer	454
Marktleuthen	Schwarzenhammer	455
Marktleuthen	Schwarzenhammer	64
Marktleuthen	Schwarzenhammer	65
Marktleuthen	Schwarzenhammer	83
Marktleuthen	Schwarzenhammer	90

Nr. 124

TenneT informiert
Vermessungsarbeiten für das Projekt SuedOstLink
Durchführung in der Gemeinde Thiersheim vom 14.09.2020 bis
04.12.2020

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg und Isar bei Landshut verläuft. Die rund 580 km lange Erdkabel-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Die Bundesfachplanung des Abschnitt C wurde im Dezember 2019 abgeschlossen. Seit 20.12.2019 befindet sich der Abschnitt C1 des Vorhabens im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung.

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPIG als Erdkabel geplant. Im existierenden Korridornetz stellen Querungen vorhandener Infrastruktur und Gewässer eine besondere Herausforderung dar. Ebenso müssen durch die Untersuchung Fragestellungen zum Grundwasser, der Bodenbeschaffenheit und nicht zuletzt die generelle geotechnische Eignung des Untergrundes geklärt werden. Die jetzt anstehenden Vermessungsarbeiten dienen dazu, die Ergebnisse der Befliegungsdaten vor Ort zu verifizieren und zu ergänzen. Hierbei sind insbesondere die Tiefenlage der Sohle von Gräben und Flüssen von Interesse, um die Eignung dieser Bereiche für den Trassenverlauf beurteilen und detaillierte technische Planungen der geschlossenen Querungen aufzustellen zu können. Zu diesem Zweck wird TenneT im Zeitraum vom 14.09.2020 bis 04.12.2020 terrestrische Vermessungsarbeiten durchführen.

Beauftragte Firmen

Die Vermessungsarbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die ARGE SOL-iG, mit der beteiligten Firma Giftge Consult GmbH sowie weiteren beauftragten Drittunternehmern.

Vermessungsarbeiten

Zur detaillierten Planung der geschlossenen Querungen von beispielsweise klassifizierten Straßen, Bahnstrecken oder Flüssen gehören Vermessungsarbeiten. Diese dienen dazu, um die exakte Tiefenlage von Gräben sowie Flusstiefen zu bestimmen oder besondere Landschaftspunkte wie beispielsweise Schächte zu überprüfen. Im Rahmen dieser Vorbereitungen (Planung und Vermessung) sind Mitarbeiter/innen mit dem PKW bzw. einem VW-Bus oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT bzw. durch die oben genannten Firmen in voller Höhe entschädigt.

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Der voraussichtliche Beginn und die Dauer der Untersuchungen auf den betroffenen Grundstücken ergeben sich aus dieser Ankündigung sowie der beigefügten Flurstücksliste.

Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Bitte wenden Sie sich an: +49(921) 507404006

E-Mail: suedostlink@tennet.eu

Näheres zum Projekt und Planungsstand finden sie hier: www.tennet.eu/de/SuedOstLink

Gemeinde	Gemarkung	Flurstuecksnummer
Thiersheim	Thiersheim	2975
Thiersheim	Thiersheim	3020
Thiersheim	Thiersheim	3021
Thiersheim	Thiersheim	3022
Thiersheim	Thiersheim	3023
Thiersheim	Thiersheim	3024
Thiersheim	Thiersheim	3024/1
Thiersheim	Thiersheim	3025
Thiersheim	Thiersheim	3025/2
Thiersheim	Thiersheim	3025/3
Thiersheim	Thiersheim	3025/4
Thiersheim	Thiersheim	3026
Thiersheim	Thiersheim	3027
Thiersheim	Thiersheim	3028
Thiersheim	Thiersheim	3029
Thiersheim	Thiersheim	3030
Thiersheim	Thiersheim	3032
Thiersheim	Thiersheim	3033
Thiersheim	Thiersheim	3034
Thiersheim	Thiersheim	3034/1
Thiersheim	Thiersheim	3035
Thiersheim	Thiersheim	3036
Thiersheim	Thiersheim	3037
Thiersheim	Thiersheim	3043
Thiersheim	Thiersheim	3044
Thiersheim	Thiersheim	3045
Thiersheim	Thiersheim	3106
Thiersheim	Thiersheim	3107
Thiersheim	Thiersheim	3109
Thiersheim	Thiersheim	3110
Thiersheim	Thiersheim	3111
Thiersheim	Thiersheim	3134
Thiersheim	Thiersheim	3135

Sparkasse Hochfranken

Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)

Mit Meldung vom 13.07.2020 wurde uns der Verlust der von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3575217389, 3438628152 und 3441149055 angezeigt.

Der Vorstand hat am 22.07.2020 das Aufgebotsverfahren für diese Sparkassenbücher beschlossen.

Der Inhaber dieser Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, 23.07.2020,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand